

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Leistungen der Unternehmen der Kiwa Deutschland Gruppe



1. Allgemeines

1.1 Soweit ausdrücklich nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, unterliegen alle Angebote oder Dienstleistungen von Unternehmen der Kiwa Deutschland Gruppe (nachfolgend „Kiwa“), alle sich daraus ergebenden oder damit im Zusammenhang stehende vertragliche Beziehungen zwischen Kiwa und Kunden (nachfolgend „vertragliche Beziehungen“) sowie die danach getroffenen vertraglichen Vereinbarungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Kiwa erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich für diejenige natürliche/juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, von der sie den Auftrag erhalten hat („Kunde“). Die vertraglichen Beziehungen zwischen Kunden und Kiwa entfalten keine Schutzwirkungen zugunsten Dritter; Abweichendes bedarf einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.

1.3 Sofern Kiwa vom Kunden keine gegen teiligen schriftlichen Anweisungen erhält, sind

keine anderen Personen als der Kunde selbst berechtigt, Kiwa Anweisungen zu der Erbringung vertraglich vereinbarter Leistungen zu erteilen.

1.4 Soweit ein Vertrag zwischen Kunde und Kiwa zustande kommt, erkennt der Kunde die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sich als verbindlich an. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Kiwa stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dabei kann abhängig von dem Gegenstand der zu erbringenden Leistung Kiwa mit dem Kunden auch noch zusätzliche Vertragsbedingungen vereinbaren. In diesem Fall gehen Letztere bei Widersprüchen den hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Vertragsabschluss

Verträge, die auf Inspektionen und Zertifizierungen von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen gerichtet sind, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform in Form eines beidseitig unterschriebenen Vertrages. Ansonsten können vertragliche Beziehungen zwischen Kiwa und

Kunden formlos schriftlich oder mündlich begründet werden. Mündlich erteilte Aufträge werden durch Kiwa schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform bestätigt. Für den Inhalt der vertraglichen Beziehungen ist in diesem Fall allein diese Bestätigung maßgebend.

3. Leistungen der Kiwa

3.1 Maßgeblich für den Leistungsumfang der Kiwa sind ausschließlich die zwischen Kunden und Kiwa vereinbarten vertraglichen Regelungen und der im Vertrag genannte Zweck der

von Kiwa zu erbringenden Leistungen. Abweichungen davon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Zu den von Kiwa zu erbringenden Leistungen gehören nicht die Leistungen, die vom Kunden selbst erbracht werden.

3.2 Soweit zwischen Kunden und Kiwa eine Vorauszahlung vereinbart ist, wird Kiwa mit den Leistungen erst beginnen, wenn die Vorauszahlung in der vereinbarten Höhe eingegangen ist.

3.3 Kiwa erbringt ihre Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Sie wird dabei konkrete und vertraglich vereinbarte Anweisungen ihres Kunden berücksichtigen.

3.4 Sofern Kiwa Dokumente zu etwaigen Auftragsverhältnissen zwischen dem Kunden und Dritten oder Dokumente Dritter erhält, wie z.B. Inspektions- und Prüfberichte, Produktbeschreibungen, Datenblätter etc., werden diese vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung lediglich als Informationen gewertet, ohne dass diese den Aufgabenbereich oder die vereinbarten Verpflichtungen von Kiwa erweitern oder einschränken.

3.5 Der Kunde erkennt an, dass Kiwa durch die Erbringung ihrer Leistungen weder in die Position des Kunden oder eines Dritten eintritt noch diesen von irgendwelchen Verpflichtungen befreit oder in anderer Weise Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten bzw. Dritter gegenüber dem Kunden übernimmt, einschränkt, aufhebt oder ihn sonst davon befreit.

3.6 Stellt der Kunde Kiwa Arbeitsergebnisse Dritter als Grundlage der von Kiwa zu erbringenden Leistungen zur Verfügung, so legt Kiwa diese Ergebnisse ihrer Leistungserbringung ungeprüft zugrunde. Vorbehaltlich anderer ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung prüft sie diese Arbeitsergebnisse Dritter nicht; dazu ist sie auch nicht verpflichtet. Kiwa übernimmt in

diesen Fällen vorbehaltlich anderer ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung auch keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von dritter Seite erstellten Arbeitsergebnisse und etwaiger Folgen bei Fehlern. Dies gilt auch insoweit, als sich diese Fehler möglicherweise nachteilhaft auf die Leistungen der Kiwa auswirken oder diese sogar unbrauchbar machen.

3.7 Soweit die Anfertigung von Berichten zum Leistungsumfang von Kiwa gehört, stellt Kiwa diese in schriftlicher, elektronischer oder in Textform zur Verfügung. Der Kunde akzeptiert, dass in elektronischer Form (insbesondere per Internet) versendete Nachrichten und Berichte mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können.

Zwischen dem Kunden und Kiwa besteht Einverständnis, dass die Kommunikation untereinander auch elektronisch, insbesondere per E-Mail erfolgen kann. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind. Ein besonderer Schutz in Form einer verschlüsselten Kommunikation erfolgt nur, soweit das mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde.

3.8 Kiwa ist – vorbehaltlich einer anderen mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung oder soweit einschlägig vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen zu Leistungen, die unter die DIN EN ISO/IEC 17020 und 17065 fallen – berechtigt, gegenüber dem Kunden zu erbringende Leistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Der Kunde ermächtigt Kiwa, alle danach für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen dem Subunternehmer offenzulegen.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde hat Kiwa bei der Leistungserbringung zu unterstützen. Er hat insbesondere bei Leistungen vor Ort Kiwa im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Anlagen und Räumlichkeiten, in denen die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht werden sollen, zu gewähren und qualifiziertes Personal sowie sonstige erforderliche Geräte, Hilfsmittel und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Leistungen der Kiwa erforderlich sind. Er hat Kiwa unverzüglich über alle Umstände, die die Vertragserfüllung von Kiwa betreffen, zu informieren sowie einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner zu benennen, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist. Darüber hinaus hat er alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die für eine Beseitigung oder Behebung etwaiger Behinderungen oder einer Unterbrechung erforderlich sind, die einer Leistungserbringung durch Kiwa entgegenstehen. Er hat ferner sicherzustellen, dass Kiwa alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen so rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Leistung) überlassen werden, dass Kiwa die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß erbringen kann.

4.2 Der Kunde ermächtigt Kiwa zur Einholung der für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlichen Auskünfte bei Beteiligten, Behörden oder Dritten und erteilt ihr hierfür auf Anforderung eine gesonderte schriftliche Vollmacht.

4.3 Der Kunde hat bei Überprüfungen vor Ort alle notwendigen Maßnahmen für die phy-

sische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen während der Durchführung der von Kiwa übernommenen vertraglichen Leistungen in alleiniger Verantwortung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für eine Sicherstellung etwaiger besonderer Anforderungen an die Arbeitssicherheit. Soweit erforderlich wird der Kunde Kiwa diese Anforderungen vor Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen mitteilen. Schutzausrüstungen, die über die persönliche Schutzausrüstung hinausgehen, werden – soweit nichts anderes vereinbart – durch den Kunden auf seine Kosten bereitgestellt. Arbeitsschutzunterweisungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kiwa erfolgen durch fachlich geschultes Personal des Kunden, wofür er die alleinige Verantwortung trägt. Der Kunde kann sich seinerseits insoweit nicht auf etwaige Empfehlungen von Kiwa stützen, unabhängig davon, ob er diese gefordert hat oder nicht.

4.4 Werden dem Kunden Geräte oder Unterlagen von Kiwa zur Verfügung gestellt, bleiben diese Eigentum von Kiwa. Der Kunde verpflichtet sich, damit pfleglich umzugehen, zur Verfügung gestellte Unterlagen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte ohne Zustimmung von Kiwa weiterzugeben und nach Beendigung des Auftrages an Kiwa zurückzugeben.

4.5 Ergänzend zu der gesetzlichen Pflicht zur Abnahme bei vertragsgemäß erbrachten Leistungen ohne wesentliche Mängel kann Kiwa für in sich abgeschlossene und selbständig nutzbare Teile erbrachter Leistungen eine Teilabnahme verlangen, soweit diese Teile der Leistungen vertragsgemäß ohne wesentliche Mängel erbracht

wurden und der Kunde sie schon erhalten hat oder bestimmungsgemäß nutzt.

4.6 Die Nutzung der Firma und/oder eingetragener Marken von Kiwa zu Werbezwecken gleich

5. Fristen und Termine für Leistungen / Mehrkosten bei Störungen

5.1 Termine und Fristen zur Erbringung von Leistungen durch Kiwa sind nur verbindlich, wenn sie zuvor schriftlich ausdrücklich vereinbart oder von Kiwa schriftlich bestätigt wurden.

5.2 Kann ein vereinbarter oder bestätigter Termin für die Erbringung von Leistungen aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, gehen die Kiwa hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

5.3 Die Einhaltung von vereinbarten oder von Kiwa zugesagten bzw. bestätigten Terminen oder Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Kunden nach der vertraglichen Vereinbarung zu liefernder oder zur Verfügung zu stellender Unterlagen, Proben und Prüfgegenstände in vertragsgemäßer Form sowie die ebenfalls rechtzeitige Erfüllung aller für die Leistungsausführung der Kiwa gebotenen Pflichten (vor allem der Mitwirkungspflichten, der Erteilung von Auskünften und Vollmachten bzw. der Pflichten gemäß vorsehender Ziff. 4) durch den Kunden voraus. Vorher beginnt der Lauf einer vereinbarten oder von Kiwa zugesagten bzw. bestätigten Frist nicht. Zu den zu erfüllenden Pflichten des Kunden gehört auch die fristgerechte Zahlung fälliger Entgelte einschließlich etwaiger vereinbarter Vorauszahlungen. Kommt der Kunde damit in Verzug, ist auch Kiwa nicht mehr an vereinbarte oder zugesagte bzw. bestätigte Termine gebunden.

welcher Art ist nicht gestattet, sofern keine vorherige schriftliche Zustimmung von Kiwa erteilt wurde.

5.4 Vereinbarte oder von Kiwa bestätigte bzw. zugesagte Termine oder Fristen verlängern sich, soweit Kiwa bei der Erbringung ihrer Leistungen behindert und die Behinderung verursacht ist,

- durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden (und zwar vor allem, weil der Kunde einer für die Leistungserbringung erforderlichen Pflicht oder Obliegenheit nicht nachkommt).
- durch von Kiwa rechtmäßig ausgeübte Zurückbehaltungsrechte an der eigenen Leistung, und zwar insoweit vor allem wegen ausbleibender fälliger Vergütungszahlungen.
- durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb von Kiwa oder in einem für Kiwa sonst arbeitenden Betrieb.
- durch höhere Gewalt oder andere für Kiwa unabwendbare Umstände. Dies gilt auch für Witterungseinflüsse, mit denen bei der Vereinbarung oder Bestätigung bzw. Zusage des Termins durch Kiwa normalerweise nicht gerechnet werden musste.
- durch behördliche oder gesetzliche Auflagen oder sonstige behördliche Vorgaben mit der Folge, dass Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von Kiwa nicht in dem ursprünglich geplanten Umfang die vertraglich übernommenen Leistungen ausführen können. Hierzu zählen vor allem auch Reise- und

Ausgangsbeschränkungen, Homeoffice-Pflichten, Auflagen oder weltweite oder regionale Beschränkungen aufgrund von Pandemielagen oder sonstige Maßnahmen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes (z.B. im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) sowie Auflagen und Vorgaben, die die zu der vertraglich gegenüber dem Kunden übernommenen Leistung geplanten Arbeitsabläufe von Kiwa in zeitlicher Hinsicht beeinträchtigen.

- durch von der Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Union, Drittstaaten oder internationalen Organisationen verhängte Sanktionen gegen Unternehmen oder Staaten, soweit Kiwa Leistungen für diese Unternehmen oder in diesen Staaten oder unter Beachtung von Regelungen solcher Staaten erbringen soll, gegen die Sanktionen verhängt wurden, und diese Sanktionen die zu der vertraglich gegenüber dem Kunden übernommenen Leistung geplanten Arbeitsabläufe von Kiwa in zeitlicher Hinsicht beeinträchtigen oder verhindern.

Die Verlängerung vereinbarter oder von Kiwa bestätigter bzw. zugesagter Termine oder

6. Kündigung des Vertrages

6.1 Eine Kündigung des zwischen Kunden und Kiwa geschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund ist uneingeschränkt möglich. Ebenso können beide Parteien einen Vertrag kündigen, wenn Gründe, die weder Kiwa noch der Kunde zu vertreten haben, dazu führen, dass Kiwa die vertraglich übernommenen Leistungen mindestens über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht (und zwar auch nicht hinsichtlich etwaiger Nebenleistungen) ausführen, fortsetzen oder

Fristen berechnet sich nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

5.5 Sind eine Behinderung oder störende Ursache von Kiwa nicht zu vertreten, hat der Kunde Kiwa einen deswegen anfallenden notwendigen Zusatzaufwand, der zum Zwecke der Vollendung der vereinbarten Leistung der Kiwa gegenüber einem störungsfreien Ablauf anfällt, zu bezahlen. Der anfallende Zusatzaufwand ist – soweit möglich – nach den vereinbarten Vertragspreisen (Einheitspreis, Stundensätze u.a.) abzurechnen; ist dazu nichts weiter vereinbart, ist dafür eine übliche Vergütung zu zahlen.

Sollte sich der Kunde bei einer Behinderung oder sonst einem verlängerten Ausführungszeitraum zugleich im Annahmeverzug befinden, bleibt von vorstehenden Regelungen der Anspruch von Kiwa auf eine Entschädigung gemäß § 642 BGB unberührt. Allerdings ist ein dann bestehender Entschädigungsanspruch auf einen parallel danach bestehenden Zahlungsanspruch nach Satz 1 und 2 anzurechnen.

damit beginnen kann oder die Ausführung der vertraglich übernommenen Leistungen für diesen Zeitraum unterbrochen wird.

6.2 Kiwa kann im Besonderen einen mit dem Kunden geschlossenen Vertrag kündigen, wenn

- (1) der Kunde eine ihm obliegende Handlung oder sonst eine ihn treffende Pflicht unterlässt und dadurch Kiwa

außerstande setzt, die vertraglich übernommene Leistung auszuführen oder fortzusetzen.

- (2) der Kunde eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- (3) der Kunde seine Zahlungen einstellt, vom Kunden selbst ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) durch behördliche oder gesetzliche Auflagen oder sonstige verbindliche Vorgaben Kiwa die vertraglich übernommenen Leistungen nicht oder zeitweise nicht ausführen kann. Hierzu zählen vor allem auch Reise- und Ausgangsbeschränkungen, Auflagen, weltweite oder regionale Beschränkungen aufgrund von Pandemielagen oder sonstige Maßnahmen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes (z.B. im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) sowie Auflagen und Vorgaben, die das zu kündigende Vertragsverhältnis mit Kiwa betreffen und dessen Durchführung ganz oder für einen im Zeitpunkt der Kündigung nicht bekannten Zeitraum ausschließen.
- (5) durch von der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, Drittstaaten oder internationalen Organisationen verhängte Sanktionen gegen Unternehmen oder Staaten, soweit Kiwa Leistungen für diese Unternehmen oder in diesen Staaten oder unter Beachtung von Regelungen solcher Staaten erbringen

soll, gegen die Sanktionen verhängt wurden, und diese Sanktionen das zu kündigende Vertragsverhältnis mit Kiwa betreffen und dessen Durchführung ganz oder für einen im Zeitpunkt der Kündigung nicht bekannten Zeitraum ausschließen.

6.3 Eine Kündigung nach Ziffer 6.1 Satz 1 und 6.2 (1) bis (3) durch Kiwa setzt voraus, dass Kiwa dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung bzw. Nachholung der dem Kunden obliegenden ausbleibenden Handlung setzt und erklärt hat, dass Kiwa nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigt. Eine Fristsetzung nach dieser Ziffer kann in den Fällen des § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB unterbleiben und eine danach beabsichtigte Kündigung ist auch ohne Fristsetzung möglich vor allem dann, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder sonst besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

Für eine Kündigung durch den Kunden nach Ziffer 6.1 Satz 1 gelten vorstehende Regelungen des Satzes 1 und 2 entsprechend.

6.4 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

6.5 Im Fall einer Kündigung nach vorstehenden Regelungen sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und vom Kunden zu bezahlen. Im Fall einer Kündigung nach Ziff. 6.2 kann Kiwa darüber hinaus auch für den nicht mehr ausgeführten Teil ihrer Leistungen den darauf entfallenden Teil der vereinbarten

Vergütung verlangen; sie muss sich allerdings dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dasselbe gilt im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziff. 6.1, soweit dieser vom Kunden zu vertreten ist. Unbeschadet vorstehender Regelungen hat der Kunde in den vorgenannten Fällen nach einer Kündigung in jedem Fall die Kosten zu tragen, die Kiwa schon für die Erledigung der vertraglich vereinbarten

Leistungen entstanden sind und Kiwa nach einer Kündigung auch nicht mehr erstattet werden. Etwas weitergehende Ansprüche von Kiwa (insbesondere auf Schadensersatz, Entschädigungsansprüche nach § 642 BGB für den Zeitraum des Annahmeverzugs) bleiben unberührt.

6.6 Soweit sich aus Vorstehendem nichts anderes ergibt, richten sich die Rechte der Parteien im Fall einer Kündigung, insbesondere auch nach einer freien Kündigung durch den Kunden, ansonsten nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Verwendungsbeschränkung / Geheimhaltung / Werbeauftritt

7.1 Der Kunde darf die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen gefertigten Berichte oder Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten sowie alle übrigen Leistungen und Arbeitsergebnisse nur nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung für den Zweck verwenden, für den diese Berichte oder Gutachten vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Dem Kunden ist jedoch nicht gestattet, Berichte oder Gutachten zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Berichten, Gutachten oder sonstigen Arbeitsergebnissen von Kiwa an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist jede - auch auszugsweise - Veröffentlichung oder Wiedergabe der Berichte, Gutachten oder sonstigen Arbeitsergebnisse von Kiwa, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kiwa zulässig.

7.2 Soweit sich aus vorstehender Ziff. 7.1 nicht ein Anderes ergibt, ist der Kunde verpflichtet, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von Kiwa erhaltenen Unterlagen und Informationen, egal, ob sie in mündlicher oder schriftlicher Form erteilt wurden, einschließlich des Inhaltes des Angebotes und des mit Kiwa bestehenden Vertragsverhältnisses, vor allem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln. Er wird sie nicht – vorbehaltlich einer anderen ggf. bestehenden gesetzlichen Pflicht – ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kiwa an Dritte weitergeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke nutzen. Des Weiteren wird er alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die Informationen und Unterlagen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen.

7.3 Sollte an den Kunden eine gerichtliche oder behördliche Aufforderung zur Offenlegung von Informationen oder Unterlagen ergehen, die der Kunde im Rahmen der vertraglichen Bezie-

hungen erlangt hat, wird er dies Kiwa unverzüglich schriftlich mitteilen.

7.4 Das Gebot einer vertraulichen Behandlung nach vorstehenden Regelungen besteht für den Kunden nicht, wenn etwaige Informationen und Unterlagen öffentlich bekannt oder zugänglich sind, oder sie bereits bekannt waren oder sie dem an sich zur Geheimhaltung Verpflichteten von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben wurden. Dasselbe gilt, soweit Kiwa einer Offenlegung der Informationen oder Unterlagen vorher schriftlich zugestimmt hat. Für die Berechtigung zur Offenlegung von Informationen oder Unterlagen ist der Kunde darlegungs- und beweisbelastet.

8. Urheberrechtsschutz

Kiwa behält an den erbrachten Leistungen, insbesondere an erstellten Dokumenten und Berichten - soweit diese dafür geeignet sind - das Urheberrecht. Der Kunde darf deren Inhalt in keiner Form verändern oder falsch darstellen (s. auch Ziffer 7.1). Der Kunde darf diese

9. Vergütung – Zahlungsmodalitäten

9.1 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in Rechnungen gesondert ausgewiesen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, werden die Kosten von Reisen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Kiwa, sonstige Auslagen, Kosten für Verpackung, Transport und Lagerung von Proben, Prüfgegenständen und Prüfmaterial sowie deren Entsorgung gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu bezahlen.

7.5 Sollte Kiwa ihrerseits gegenüber dem Kunden eine Vertraulichkeitsverpflichtung übernommen haben, gelten die vorstehenden Regelungen nach Ziffer 7.2 Satz 2 und 3, Ziffer 7.3 und 7.4 entsprechend.

7.6 Kiwa ist berechtigt, Firmennamen der Kunden, die ein Gewerbe betreiben, sowie dessen Kontaktdaten und den Gegenstand der erfolgten Beauftragung z.B. in Form von Referenzlisten sowie in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Der Kunde erteilt dazu sein Einverständnis.

7.7 Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung einer vertraglichen Beziehung zwischen Kunde und Kiwa hinaus.

ausschließlich zu internen Zwecken vervielfältigen. Duplikate für die externe Verwendung werden dem Kunden auf Anfrage gegen Vergütung zur Verfügung gestellt.

9.2 Kiwa kann von dem Kunden vorbehaltlich anderer Vereinbarung für schon vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe verlangen, die dem Wert der erbrachten Leistungen gegenüber allen nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen entspricht. Die Umsatzsteuer ist in einer Abschlagsrechnung gesondert auszuweisen. Soweit Kiwa in sich abgeschlossene und selbständig nutzbare Teile einer vertraglich übernommenen Leistung erbracht hat und diese abgenommen sind (Ziff. 4.5), kann Kiwa

diese Leistungen auch selbständig mit einer Teilschlussrechnung abrechnen.

9.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen mit ihrem Zugang sofort fällig.

9.4 Der Kunde kann gegen Ansprüche der Kiwa nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Eine Aufrechnung ist darüber hinaus zulässig, wenn der Kunde mit auf Geldzahlung gerichteten Mängelansprüchen gegen Vergütungsansprüche der Kiwa aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen will.

9.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche der Kiwa ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde kann darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht an Vergütungsforderungen der Kiwa geltend machen, soweit die Gegenforderung auf dem Kunden zustehende Mängelrechte beruht.

9.6 Soweit

- der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat und zu ihm eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder eine Unternehmerbescheinigung vorliegt, oder
- der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, der Ort der Leistungserbringung nicht in Deutschland liegt und Gegenstand des an Kiwa erteilten Auftrags eine wissenschaftliche sonstige Leistung (z.B. Erstellung wissenschaftlicher Gutachten ohne Beratungsfunktion) oder die Begutachtung eines beweglichen körperlichen Gegenstandes (hier vor allem die Prüfung des körperlichen Zustands zur Schätzung des Werts, zur Bewertung vorzunehmender Arbeiten oder zur Ermittlung des Schadensumfangs) ist, oder
- der Kunde seinen Sitz im Drittlandsgebiet hat und Gegenstand des an Kiwa erteilten Auftrags eine wirtschaftliche oder technische Beratung oder die Leistungen eines Sachverständigen/Ingenieurs (u.a. auch die Erstellung eines Gutachtens zur Entscheidung einer konkreten technischen oder wirtschaftlichen Frage) ist, oder
- die an Kiwa beauftragte Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt werden soll, das nicht in Deutschland liegt, gilt vorrangig zu vorstehenden Regelungen in Ziffer 9.1 Satz 1 und 2 sowie Ziffer 9.2 Satz 2 Folgendes:
- Alle Preise und Kosten für Dienstleistungen, die von Kiwa erbracht werden, enthalten keine Steuern. Hierunter fallen u. a. Umsatzsteuern oder gleichwertige Abgaben, Steuern insbesondere Einfuhrzölle, Stempelgebühren, Nebenkosten oder Quellensteuern. Sie enthalten auch keine sich darauf beziehenden Verbindlichkeiten (insgesamt „Steuern“), die dem Kunden nach geltendem nationalen Recht berechnet werden.
- Jegliche durch den Kunden geleistete Zahlung ist frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von allen Steuern zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn ein solcher Einbehalt oder Abzug aufgrund geltenden Rechts bzw. geltender Doppelbesteuerungsabkommen verlangt

wird. Der Kunde stellt Kiwa unverzüglich Nachweise für eine derartige Zahlung sowie Kopien aller Dokumente zur Verfügung, die bei jeder derartigen Zahlung vorgelegt werden.

- Losgelöst vorstehender Regelungen sind ausländische Steuern und Abgaben jeglicher Art vom Kunden zu ermitteln, zu tragen und vor Ort abzuführen, soweit nach ausländischem Recht eine Pflicht zum Steuerabzug vorgesehen ist. Der Kunde bzw. ein ggf. davon abweichender Rechnungsempfänger haften für die korrekte Ermittlung und Abfüh-

rung ausländischer Steuern gesamtschuldnerisch und haben Kiwa von jeglichen Schäden, die Kiwa aus der Nichterfüllung steuerlicher Pflichten des Vergütungsschuldners resultieren, auf erstes Anfordern freizustellen.

- Kiwa und der Kunde bemühen sich nach besten Kräften um eine Rückvergütung etwaiger Abzugsbeträge oder Erstattung der jeweiligen Steuer. Sie unterstützen sich gegenseitig bei ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Zurück gezahlte Steuern werden entsprechend den zustehenden Beträgen erstattet.

10. Mängelansprüche, Haftung

10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt Kiwa ihre Leistungen bzw. fertigt Berichte (insbesondere nach durchgeführten Prüfungen und Inspektionen) allein auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumenten und/oder Proben, Prüfgegenständen oder Prüfmaterial. Sie dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden und sind – soweit nichts anderes vereinbart ist - ausschließlich für ihn bestimmt. Dritte können sich nicht auf etwaige von Kiwa erbrachte Leistungen oder sonst von Kiwa mitgeteilte Ergebnisse berufen; insoweit haftet Kiwa auch nicht für etwaige Ansprüche dieser Dritten. Dies gilt vor allem für Schäden, die Dritten oder Wettbewerbern wegen fehlerhafter oder irrtümlicher Angaben oder Erklärungen in von Kiwa erstellten Berichten oder dem Kunden mitgeteilten Ergebnissen entstehen. Dies gilt auch für Vermögensschäden und mittelbare Schäden, wie zum Beispiel Verfahrenskosten oder Gebühren aus wettbewerbsrechtlichen oder markenrechtlichen Streitigkeiten.

10.2 Der Kunde hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse aus den von Kiwa erstellten Berichten oder sonst mitgeteilten Ergebnissen zu ziehen. Weder Kiwa noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Subunternehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von Kiwa erstellten Berichten oder sonst mitgeteilten Ergebnissen umgesetzt oder unterlassen worden sind, sowie für fehlerhafte Prüfungen, die auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.

10.3 Kiwa haftet nicht

- für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Leistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die von Kiwa nicht zu vertreten sind oder sonst außerhalb der Kontrolle von Kiwa liegen. Dies gilt vor allem bei einer Verletzung der in

Ziffer 4 bestimmten Pflichten des Kunden oder im Fall ausbleibender Handlungen des Kunden, die für die Leistungserbringung durch Kiwa aber erforderlich sind.

- für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kunden, die der Kunde anlässlich der von Kiwa nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, dass die bereitgestellten Arbeitskräfte als Erfüllungsgehilfen von Kiwa anzusehen sind. Soweit Kiwa nicht nach dem vorstehenden Satz für bereit gestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kunden haftet, hat der Kunde Kiwa von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- für indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Verlust einer Geschäftsgelegenheit oder Minderung des Firmenwertes.
- für Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Kunden infolge einer Inanspruchnahme durch Dritte (insbesondere bei Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen) entstehen können.
- für mögliche, im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretenden Computerviren und hieraus resultierende mögliche technische Schäden beim Kunden.
- für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich von Kiwa verlassen haben.

10.4 Kiwa ist ihrerseits kein Versicherer oder ein Garantiegeber und erbringt auch keine darauf gerichteten Leistungen. Eine Haftung dafür, dass die Leistung für die Zwecke des Kunden geeignet ist, übernimmt Kiwa nur, wenn eine

entsprechende Garantiezusage ausdrücklich schriftlich getroffen wurde.

10.5 Der Kunde hat Kiwa etwaige Mängel erbrachter Leistungen oder schadensbegründende Ereignisse innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Geht es um offensichtliche Mängel, die schon bei Übergabe bzw. Abnahme der Leistungen der Kiwa an den Kunden vorgelegen haben, beginnt die vorgenannte Frist bei Übergabe oder Abnahme, sonst zu dem Zeitpunkt, in dem der Mangel oder das Ereignis für den Kunden offensichtlich geworden ist. Versäumt der Kunde diese Frist zur Anzeige offensichtlicher Mängel, ist eine Mängelhaftung von Kiwa für solche offensichtlichen nicht angezeigten Mängel ausgeschlossen.

10.6 Die Haftung von Kiwa für Mängel der erbrachten Leistungen ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

10.7 Eine Haftung von Kiwa wegen Mängeln an erbrachten Leistungen sowie aus sonstigen vertraglichen und vorvertraglichen Pflichtverletzungen verjährt nach 12 Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Vorstehender Satz 1 gilt nicht bei einem Bauwerk, einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

10.8 Soweit Kiwa aus einem schuldhaften Handeln auf Schadensersatz haftet, ist die

Haftung von Kiwa unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Kiwa vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im letzteren Fall ist der Schadenersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle einer bestehenden Haftung von Kiwa ist diese der Höhe nach begrenzt auf einen Gesamtbetrag von 2,5 Mio. Euro. Kiwa bietet ihren Kunden hiermit ausdrücklich an, gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts bei Vertragsschluss eine höhere Haftungshöchstsumme zu akzeptieren. Bei ggf. drohenden höheren Schäden wird zudem der Abschluss einer ergänzenden Versicherung empfohlen, zu der Kiwa auf Anfrage den Kunden vor Abschluss des Vertrages auch unterstützen wird.

11. Datenschutz

Kiwa speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für die Abwicklung der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Der Kunde stimmt einer diesbezüglichen auch elektronischen Speicherung und Verwendung seiner Daten und Unterlagen im Datenverarbeitungssystem der Kiwa zu. Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Umgang mit Daten von Kunden,

10.9 Vorstehende Haftungsbeschränkungen zugunsten von Kiwa gelten in gleicher Weise für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Kiwa sowie der von Kiwa eingeschalteten Erfüllungsgehilfen.

10.10 Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 10 gelten einheitlich nicht

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Kiwa zu vertreten hat oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Kiwa beruhen.
- für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Kiwa oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- für eine Haftung von Kiwa nach dem Produkthaftungsgesetz.
- für eine Haftung von Kiwa, soweit Kiwa eine übernommene Garantie nicht eingehalten hat.

Mit den vorstehenden Regelungen in Ziff. 10 ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden verbunden.

deren Speicherung und Verarbeitung sowie Löschung gelten vorrangig die Regelungen der Datenschutzerklärung von Kiwa, die auf der Website von Kiwa unter www.kiwa.com/de/de/datenschutz/ abrufbar ist. Diese Regelungen werden auch Bestandteil der zwischen Kiwa und dem Kunden geschlossenen vertraglichen Vereinbarung.

12. Schriftform

Die Änderung oder Ergänzung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kiwa und Kunden bedürfen der Text- oder Schriftform. Soweit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder

aus sonstigen vertraglichen Regelungen die Schriftform vorgesehen ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen zwischen Kunden und Kiwa unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CSIG). Ausschließlicher

Gerichtsstand für sämtliche dieser Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg; Hamburg ist ebenso Erfüllungsort. Kiwa ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Hamburg, den 01. September 2022

Herausgeber

Kiwa Deutschland GmbH Grüner Deich 1
D – 20097 Hamburg

Tel: +49 (0) 40 / 30 39 49 – 60

Fax: +49 (0) 40 / 30 39 49 – 79

E-Mail: DE.Info@kiwa.com